

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaisers vom 21.12.2022 über die Höhe der Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Kaisers legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 25,00
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 50,00
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 70,00
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 100,00
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 135,00
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 175,00
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 215,00

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 22.12.2022

Abgenommen am: 09.01.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister